

Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

SATZUNGSÄNDERUNGEN Mitgliederversammlung am 12. Juli 2017

In folgenden Paragraphen stehen Änderungen an:

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- Alt:
- (1) Zweck des Vereins ist:
Förderung und Pflege des Brauchtums des Karnevals in Kempen durch die:
- a) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
(z.B. Prinzenproklamation, Sitzungen und Kostümbälle)
 - b) Veranstaltungen eines Karnevalszuges am Rosenmontag
- nach Möglichkeit im Turnus von drei Jahren – (z.B. 1992-1995-1998)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung (Förderung des Brauchtums). Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Neu:
- (1) Zweck des Vereins ist:
Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings in Kempen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
- a) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
(z.B. Prinzenproklamation, Karnevalssitzungen etc., wenn und soweit es sich bei diesen nicht um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt)
 - b) Durchführung eines Karnevalszuges am Rosenmontag
- nach Möglichkeit im Turnus von drei Jahren - (z.B. 2017- 2020 - 2023)
- (3) Der Verein mit Sitz in Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alt:
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Neu:
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- Alt:
- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Zugleiter
- (2) Der Vorsitzende wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB und zwar jeder von ihnen allein. Sie sind von der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsausgänge müssen vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle vom Geschäftsführer – gegengezeichnet werden. Es ist jährlich ein Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren direkt gewählt, und zwar im Turnus des Rosenmontagszuges. Der Vorstand bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer, einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
- Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Neu:
- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Zugleiter

(2) Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB und zwar jeder von ihnen allein. Sie sind von der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsausgänge müssen vom 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer - gegengezeichnet werden. Es ist jährlich ein Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren direkt gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Alt:

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum 31. Mai, schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vorher einzureichen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer, bei Verhinderung aller ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(10) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmen- gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen konnte.

Neu:

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum 31. Mai, schriftlich, elektronisch oder per Fax einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vorher einzureichen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, bei Verhinderung aller ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(10) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmen- gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen konnte.

§ 13 Vermögen und Vergütungen

Alt:

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Alt:

(3) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Kempener Verkehrsverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Falls dieser Verein nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Kempen, die es ausschließlich zur Förderung des Brauchtums zu verwenden hat.

Neu:

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Alt:

Die Passage ist in der Satzung vom 24. April 1995 nicht enthalten.

Neu:

Diese geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 24. April 1995. Sie tritt in Kraft nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2017 und die Eintragung beim Amtsgericht Krefeld.

Kempen, den 18. Juni 2017
gez. Heinz Börsch, Geschäftsführer